

Zur Abzockerinitiative

## Nein zu ungueter Regelung und falschen Erwartungen

Von Markus Stadler, Ständerat

Über die Abzocker haben wir uns schweizweit aufgeregt. Vielen ist in den letzten Jahren bewusst geworden, dass Privatunternehmungen nicht unbedingt eine rein private Sache sind, dass zumindest ab einer gewissen Grösse und Bedeutung die Öffentlichkeit damit verbunden ist, sich dafür interessieren muss. Spätestens dann, als eine Grossbank als too big to fail (zu gross um unterzugehen) bezeichnet und vom Staat mit Riesengeldern abgesichert werden musste, war das offensichtlich. Und dass Abzockerei gerade in solchen Grossunternehmungen vorkommt, stört im Falle von staatlichen Stützungsaktionen ganz besonders.

Zusammen mit anderen hat Thomas Minder dieses Problem politisch aufgegriffen und über eine Volksinitiative zu lösen gesucht. Damit hat er inzwischen verschiedentlich Erfolg gehabt, sei es beim Zustandekommen des Volksbegehrens, der daraus hervorgegangenen öffentlichen Diskussion oder mit der Reaktion Berns. Das Parlament hat einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe verabschiedet, der im Falle der Ablehnung der Initiative zum Zug kommen wird. Deshalb spricht man von einem indirekten Gegenvorschlag, über den das Volk für den Fall eines zustande gekommenen Referendums abstimmen wird.

Dieser Erfolg wurde geradezu herausprovoziert, er ist die Folge von Entschädigungsentwicklungen in gewissen grösseren Unternehmungen, die jegliches Mass verloren haben. Nun aber, da es am 3. März 2013 zur Volksabstimmung über rechtlich verbindliche Regelungen gehen wird: wie ist diese Volksinitiative im Vergleich auch mit dem Gegenvorschlag zu beurteilen?

Zum ersten: die Volksinitiative will die Bundesverfassung verändern, der Gegenvorschlag das Gesetz. Der Initiativtext ist sehr detailliert abgefasst. Allfällige, auch noch so geringfügige künftige Anpassungen dieses Verfassungstextes müssten wiederum von Volk und Ständen obligatorisch gutgeheissen werden. Das wäre sehr schwerfällig.

Zweitens ist der indirekte Gegenvorschlag dem Initiativtext inhaltlich weit entgegen gekommen. Will man mehr, schränkt das die Flexibilität der Unternehmungen unnötig ein und macht die Schweiz als Firmenstandort weniger attraktiv. Wollen wird das wirklich?

Eine Verwerfung der Initiative wird die Annahme des indirekten Gegenvorschlags bedeuten, sofern das Referendum nicht ergriffen und dagegen entschieden werden wird. Für diesen Fall kann das neue Recht viel rascher in Kraft treten, als bei einer Annahme der Initiative. Wird nämlich die Initiative angenommen, müsste zuerst die entsprechende Gesetzgebung angepasst werden, was wiederum viel Zeit benötigen würde. Weshalb also Zeit verlieren?

Und viertens könnte man leicht geneigt sein – gerade wegen der medienträchtigen Darstellung des Hauptinitianten – zu hohe Erwartungen an die Initiative zu hegen. Da und dort hat man Herr Minder bisweilen einen „Robin Hood Mantel“ umgehängt. Vergessen wird dabei allzu leicht, dass die „Aktionärsdemokratie“, von der er spricht, eine besondere ist. Es gilt hier nicht „ein Mensch, eine Stimme“, sondern „eine Aktie, eine Stimme“. Auch im Falle einer Annahme der Initiative werden in der Regel die Aktien – die Mitbestimmungsrechte

also – sehr ungleich verteilt sein. Heute schon könnten sich die Aktionäre insgesamt weit stärker gegen die Abzockerei in Szene setzen, als sie dies tun. Dass sie es bisher nicht getan haben, hat auch mit der Verteilung der Mitbestimmungsrechte zu tun, sowie daraus folgend mit deren Vertretung in den Verwaltungsräten. Man darf also nicht davon ausgehen, nur schon mit der Annahme der Initiative höre die Abzockerei dann auf. Denn sie würde nicht Abzockerei verbieten oder direkt verhindern, sondern im Wesentlichen rechtlich verbindlich vorschreiben, wann die Generalversammlung wie über welche Entschädigungen zu bestimmen hat.

Auch der Gegenvorschlag wird keine Wunder zur Folge haben. Er stärkt die Möglichkeiten des Aktionariats, das heisst er verlangt von Gesetzes wegen, dass die Generalversammlung zu wichtigen Entschädigungspositionen mitreden und entscheiden kann. Konkret bestimmen aber werden die jeweiligen Personen mit ihren Aktienpaketen.

Ich hätte es vorgezogen, wenn im kommenden März der Initiative nicht nur dieser indirekte Gegenvorschlag, sondern erweitert auch eine Bonussteuer gegenübergestellt werden könnte; also die Regelung, wonach eine Arbeitsentschädigung von über 3 Mio. Franken pro Jahr als Gewinnausschüttung und nicht mehr als Lohn hätte bezeichnet und versteuert werden müssen. (Das durchschnittliche steuerbare Jahreseinkommen im Kanton Uri beträgt zur Zeit gut 50'000 Franken.) Selbstverständlich hätte auch das wiederum Fragezeichen und Umgehungsmöglichkeiten in die Welt gesetzt; aber man hätte wenigstens eine politisch-rechtliche Antwort auf eine gesellschaftlich relevante Verletzung des gesunden Masses gehabt.

Doch auch ohne diese Bonussteuer scheint mir der Gegenvorschlag klar besser und im Hinblick auf allfällige künftige Anpassungen flexibler. Er regelt nur, was offenbar zwingend geregelt werden muss und er tut dies in einem Gesetz und nicht in der Verfassung, die dafür nicht geeignet ist. Der indirekte Gegenvorschlag gewährleistet den Aktionären angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten, ohne die unternehmerische Freiheit zu stark einzuschränken. Er wird von Vertretern der Wirtschaft und der Gewerkschaften unterstützt. Die Initiative lehne ich ab. Dem indirekten Gegenvorschlag habe ich in der vorberatenden Kommission und im Ständerat zugestimmt.

16.11.2012